



ORGANISATIONSREGLEMENT

der Zehnder Group AG

vom 23. März 2023

1. GRUNDLAGEN

Dieses Reglement wurde gestützt auf Art. 20 der Statuten vom 9. April 2014 in Verbindung mit Art. 716 OR und 716b OR erlassen und am 6. April 2016, 22. Februar 2019, 19. Februar 2021 und 23. März 2023 den jeweils neuen Statuten der Zehnder Group AG und/oder geänderten Organisationsstrukturen des Verwaltungsrats angepasst. Grundlage bildet neu Art. 21 der Statuten vom 23. März 2023. Es regelt die Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

- Verwaltungsrat
- Ausschüsse des Verwaltungsrats
- Präsident des Verwaltungsrats
- Vizepräsident des Verwaltungsrats
- Geschäftsleitung (Gruppenleitung) der Zehnder Group AG

Das vorliegende Reglement bezweckt die zusammenfassende Darstellung der Führungsorganisation der Zehnder Gruppe mit allen dazugehörigen Gesellschaften (nachfolgend "Gruppengesellschaften"). Das Reglement (inkl. Funktionendiagramm) legt die Führungsgremien fest, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Führung der Gesellschaft und der Gruppe und regelt die Arbeitsweise und das Zusammenwirken der verschiedenen Organe bei der Führung der Gruppe.

2. DER VERWALTUNGSRAT

2.1 Funktion

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er fasst die grundlegenden Entscheide, welche die Tätigkeit der Gesellschaft bestimmen.

Der Verwaltungsrat handelt als Kollektivorgan. Seine Mitglieder haben, soweit Beschlüsse des Verwaltungsrats nichts Abweichendes vorsehen, keine persönlichen Befugnisse gegenüber der Gesellschaft und können deshalb von sich aus keine Anordnungen treffen.

2.2 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

Der Präsident des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer fällt mit der Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrats zusammen und beträgt 1 Jahr bzw. die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung nach jeder ordentlichen Generalversammlung einen Vizepräsidenten. Die Amtsdauer fällt mit der Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrats zusammen; Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der weder Mitglied des Verwaltungsrats noch Aktionär zu sein braucht.

Der Präsident, der Vizepräsident sowie die vom Verwaltungsrat bestimmten weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

2.3. Sitzungen, Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Gruppenleitung ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Kommt der Präsident dieser Aufforderung nicht innert 14 Tagen nach, so ist der Vizepräsident berechtigt, die Einberufung vorzunehmen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel zehn Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Der Präsident oder der Vizepräsident stellt die Traktandenliste auf und gibt sie den Mitgliedern des Verwaltungsrats mit der Einladung und unter gleichzeitiger Beilage der massgeblichen Sitzungsunterlagen bekannt. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis fünf Tage vor der Sitzung die Behandlung weiterer Traktanden zu verlangen. Der Präsident oder der Vizepräsident orientiert den Verwaltungsrat über solche zusätzlichen Traktanden.

Bei Dringlichkeit sind kürzere Fristen zulässig. Bei Anwesenheit und Einverständnis sämtlicher Mitglieder sind Abweichungen von diesen Formvorschriften zulässig, insbesondere können auch über Gegenstände Beschlüsse gefasst werden, die nicht auf der Traktandenliste für die Sitzung aufgeführt sind.

Die Einberufung kann formfrei erfolgen, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung einschliesslich der Beschlussfassung über den Kapitalerhöhungsbericht festzustellen und die anschliessend vorzunehmenden Statutenänderungen zu beschliessen sind.

Der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats führt den Vorsitz.

Die Mitglieder der Gruppenleitung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

2.4. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollführung

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt von Ziffer 2.4 Abs. 3 beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (Präsenzquorum) oder über Kommunikationsmittel (Telefon, Video-Konferenz oder anderer elektronischer Mittel) teilnimmt. Sitzungen können auch ohne Sitzungsort stattfinden.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder muss anwesend sein für die Beschlussfassung über folgende Geschäfte:

- Abänderung dieses Organisationsreglements
- Wahl des Vizepräsidenten
- Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Genehmigung der Budgets
- Genehmigung des mittelfristigen Finanzplanes
- Gründung von Tochtergesellschaften und Beteiligung an anderen Unternehmen
- Anstellung und Entlassung von Mitgliedern der Gruppenleitung
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daraus folgende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich anders geregelt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des einfachen Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt Ziffer 7.2. hiernach.

Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf dem Zirkularweg (per E-Mail, Briefpost oder in anderer elektronischer Form) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innert 2 (zwei) Arbeitstagen seit Zugang des entsprechenden Antrages per E-Mail bzw. anderer elektronischer Mittel die mündliche Beratung in einer Sitzung, Video- oder Telefonkonferenz oder mittels anderer elektronischer Mittel verlangt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Bezeichnung einer Angelegenheit als dringlich obliegt dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse, auch Zirkulationsbeschlüsse und Beschlüsse einer Telefon- oder Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Mittel, wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Es ist vom Verwaltungsrat an seiner nächsten Sitzung zu genehmigen. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

2.5. Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Gruppenleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und orientiert sich regelmässig über den Geschäftsgang.

Der Verwaltungsrat ist oberste Instanz im Rahmen der Führungsstruktur der Gruppe. Seine diesbezüglichen Obliegenheiten sind im vorliegenden Reglement umschrieben. Gegenüber den dazugehörigen Gruppengesellschaften hat er, soweit gesetzlich zulässig, Initiativ-, Aufsichts- und übergeordnete Entscheidungsfunktion.

Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden unübertragbaren Aufgaben zu:

2.5.1 Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung von Weisungen betreffend

- Festlegung und Formulierung der Unternehmenspolitik und der langfristigen Ziele
- Überprüfung und Genehmigung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Nachhaltigkeitsziele
- Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige; Beteiligung an anderen Unternehmen; Gründung, Verkauf und Liquidation von Tochtergesellschaften; Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, soweit diese den Charakter strategischer Allianzen haben
- Festlegung der Voraussetzungen und Modalitäten für die Erteilung von Mandaten über nicht revisionsbezogene Dienstleistungen an die externe Revisionsstelle
- Führen des Aktienbuches
- Delegation von Kompetenzen des Gesamtverwaltungsrats an seinen Präsidenten, Ausschüsse des Verwaltungsrats oder Mitglieder der Gruppenleitung im Einzelfall

2.5.2 Organisation

- Festlegung der Organisation der Zehnder Group bis auf Stufe Unternehmensbereiche
- Gründung und Verkauf von Tochtergesellschaften sowie Übernahme und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften
- Festlegung und Erlass des Organisationsreglements

2.5.3 Rechnungswesen, Finanzkontrolle, Finanzplanung

- Genehmigung und Überwachung des Budgets der Zehnder Group AG und des konsolidierten Budgets der Zehnder Group
- Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung der Zehnder Group AG und der Zehnder Group
- Entgegennahme der konsolidierten Quartalsabschlüsse der Zehnder Group

- Genehmigung der konsolidierten Jahresrechnung der Zehnder Group und der Jahresrechnung der Zehnder Group AG und Antragstellung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
 - Entscheid und Genehmigung von Kapitalmarkttransaktionen der Zehnder Group AG oder ihrer Tochtergesellschaften
 - Erteilung eines Kompetenzrahmens für Käufe und Verkäufe eigener Aktien der Zehnder Group AG
 - Genehmigung von neuen Finanzierungs- und Rahmenverträgen zur Finanzierung der Geschäftsaktivitäten, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten sowie Bestellen von Sicherheiten, soweit diese 50 Mio. EUR übersteigen
- 2.5.4 Personalfragen
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Gruppenleitung
 - Genehmigung der Gehaltspolitik der Mitglieder der Gruppenleitung
 - Bestimmung der zur Vertretung der Zehnder Group AG berechtigten Personen, wobei ausschliesslich Kollektivzeichnungsrecht gilt
- 2.5.5 Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- Erlass des Organisationsreglements
 - Erlass weiterer durch die Gruppenleitung vorzubereitender Reglemente, Weisungen und Richtlinien
 - Entscheide und Genehmigungen über die finanzielle, juristische und organisatorische Grundstruktur der Gruppe
 - Behandlung der periodischen Berichte der Gruppenleitung
 - Bewilligung von Organgeschäften
- 2.5.6 Erstellung des Geschäftsberichtes, des Berichts über nichtfinanzielle Belange sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- 2.5.7 Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien
- 2.5.8 Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen
- 2.5.9 Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- 2.5.10 Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren
- 2.5.11 Beschlussfassung über Verträge betreffend Fusionen, Abspaltungen, Umwandlungen oder Vermögensübertragungen gemäss Fusionsgesetz

- 2.5.12 Beschlussfassung betreffend Ausübung des Stimmrechts in den Generalversammlungen der wesentlichen Tochtergesellschaften betreffend Wahl der Verwaltungsräte sowie der Revisionsstelle
- 2.5.13 Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum oder Immobilien, soweit diese einen Wert von 1 Mio. EUR übersteigen
- 2.5.14 Beschlussfassung über Anhebung und Abstand von Prozessen und Abschluss von Vergleichen soweit der voraussichtliche Streitwert den Betrag von 2 Mio. EUR übersteigt
- 2.5.15 Festlegung der Gesamtsumme, die an die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie an die Gruppenleitung als maximale Vergütung ausbezahlt ist
- 2.5.16 Beurteilung der Leistung des Verwaltungsrats und jedes seiner Mitglieder

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

2.6 Ausschüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere Ausschüsse delegieren. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme jener des Nominations- und Vergütungsausschusses, sowie die Vorsitzenden und bestimmt das Verfahren. Im Übrigen gelten sinngemäss die Regeln für den Verwaltungsrat.

2.7 Informationsrechte und -pflichten

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von der Gruppenleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren.

Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied ausserhalb der Sitzung Auskunft oder Einsichtnahme in die Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich an den Präsidenten oder, im Falle dessen Abwesenheit oder Befangenheit, den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats zu richten. Weist der Präsident oder Vizepräsident ein Gesuch über Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Gruppenleitung zeit- und sachgerecht über alle geschäftsrelevanten Beschlüsse orientiert wird.

2.8 Entschädigung

Die Art der Entschädigung des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung und deren Festlegung richten sich nach den Statuten der Gesellschaft und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

3. DER PRÄSIDENT UND DER VIZEPRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATS

3.1 Stellung und Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident des Verwaltungsrats leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und die Generalversammlung.

Zu seinen spezifischen Aufgaben gehören neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats insbesondere:

- Überwachung der Ausführung der Generalversammlungs- und Verwaltungsrats-Beschlüsse
- Überwachung des Geschäftsganges und der Nachhaltigkeitsbelange zusammen mit dem Vorsitzenden der Gruppenleitung
- Repräsentation der Gesellschaft gegenüber Aktionären und Dritten
- Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats
- Überwachung der Planung und Organisation der Generalversammlung

In ausserordentlichen Situationen, die keine vorherige Benachrichtigung des Verwaltungsrats erlauben, ist der Präsident nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten oder – in dessen Abwesenheit mit einem anderen Verwaltungsratsmitglied – zu allen notwendigen Entscheidungen befugt, soweit sich diese Entscheidungen im Rahmen der bestehenden Geschäftspolitik bewegen; er hat den Gesamtverwaltungsrat unverzüglich zu orientieren.

3.2 Stellung und Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident des Verwaltungsrats ist Stellvertreter des Präsidenten und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats oder die Generalversammlung im Falle der Abwesenheit des Präsidenten oder bei dessen Befangenheit.

Zu seinen spezifischen Aufgaben gehören neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats insbesondere:

- Jederzeitige Sicherstellung der Einsatzbereitschaft als Stellvertreter des Präsidenten des Verwaltungsrats
- Überwachung der Führung und Entwicklung wichtiger strategischer Projekte
- Ansprechpartner (alternativ zum Präsidenten des Verwaltungsrats) für wichtige Aktionäre, Investoren und Stimmrechtsberater
- Durchführung der jährlichen Leistungsbeurteilung des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie der Selbstbeurteilung des Gesamtverwaltungsrats
- Vorsitz in ad hoc gebildeten Ausschüssen des Verwaltungsrats in Angelegenheiten, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich des Präsidenten des Verwaltungsrats fallen
- Unterstützung des Präsidenten des Verwaltungsrats in der Unternehmensführung, insbesondere während besonderen Lagen und in Krisensituationen
- Bewilligung der Beauftragung von und Ansprechpartner für externe Berater, welche direkt dem Verwaltungsrat berichten
- Vorprüfung, zusammen mit oder alternativ zum Präsidenten des Verwaltungsrats, der dem Gesamtverwaltungsrat zur Verfügung gestellten Unterlagen
- Teilnahme als Vorsitzender, Mitglied oder Gast an Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrats.

4. AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATS

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften Ausschüssen zuweisen. Die Ausschüsse sind befugt, Untersuchungen in allen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs vorzunehmen oder in Auftrag zu geben. Sie können nötigenfalls unabhängige Experten beiziehen.
- 4.1.2 Die Ausschüsse des Verwaltungsrats bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats gewählt.
- 4.1.3 Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder entspricht jener als Mitglied des Verwaltungsrats und beträgt ein Jahr oder dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 4.1.4 Die Ausschüsse versammeln sich auf Einladung ihres Vorsitzenden sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel vor einer ordentlichen Verwaltungsratssitzung.

Die Einberufung erfolgt gemäss Ziffer 2.3.

An den Sitzungen können nebst den gewählten Ausschussmitgliedern auf Einladung des Vorsitzenden und nach Absprache mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrats oder des Vorsitzenden der Gruppenleitung weitere Vertreter aus der Gruppenleitung und andere Personen teilnehmen.

- 4.1.5 Die Ausschüsse sind beschluss- bzw. antragsfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder persönlich anwesend ist oder über Kommunikationsmittel teilnimmt.

Beschlüsse bzw. Anträge an den Verwaltungsrat sind mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Beschlüsse und Anträge an den Verwaltungsrat können auch schriftlich zustande kommen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

- 4.1.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Ausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und der Vorsitzende der Gruppenleitung erhalten eine Kopie der Protokolle.
- 4.1.7 Die Ausschüsse orientieren überdies den Verwaltungsrat an der folgenden ordentlichen Verwaltungsratssitzung über ihre Aktivitäten, in dringenden Fällen auch unmittelbar.

4.2 Das Audit Committee

Dem Audit Committee kommen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

- 4.2.1 Evaluierung von externen Revisionsstellen, unter Berücksichtigung der Erfüllung der notwendigen Befähigung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, und Vorschlag zuhanden Verwaltungsrat betreffend Wahl einer solchen durch die Generalversammlung;
- 4.2.2 Beurteilung der Arbeit der amtierenden Revisionsstelle und Genehmigung auf Antrag des CFO des von der externen Revisionsstelle unterbreiteten Honorarbudgets für Revisionsarbeiten;
- 4.2.3 Ausgestaltung der internen Revision und Bezeichnung der internen Revisionsstelle; Erteilung von Aufträgen an diese (gegebenenfalls auf Verlangen des Verwaltungsrats) und Beurteilung ihrer Arbeit;
- 4.2.4 Prüfung, Besprechung mit den Betroffenen und Genehmigung der Revisionspläne der internen Revision und der externen Revisionsstelle;
- 4.2.5 Genehmigung und Überwachung der Erteilung und Durchführung von Mandaten über nicht revisionsbezogene Dienstleistungen der externen Revisionsstelle;
- 4.2.6 Befragung des GEC und der externen und internen Revisionsstelle zu bedeutenden Risiken, Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen der Gruppe sowie Beurteilung der von der Gruppe getroffenen Massnahmen zu deren Handhabung;

- 4.2.7 Prüfung und Besprechung der Jahres- und Zwischenabschlüsse der Gesellschaft und der Gruppe inkl. wesentlichen nicht bilanzierten Positionen mit den relevanten Mitgliedern des GEC;
- 4.2.8 Besprechung des Ergebnisses der Jahresprüfung mit der externen Revisionsstelle und Besprechung der Berichte der internen Revision sowie Erlass allfälliger Anträge oder Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
- 4.2.9 Beurteilung und Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen externer Revisionsstelle und interner Revision;

4.3. Der Nominations- und Vergütungsausschuss

Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat die in Artikel 27 der Statuten festgehaltenen Aufgaben und Zuständigkeiten.

Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- 4.3.1 Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend das Vergütungssystem der Gruppe;
- 4.3.2 Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Festlegung der vergütungsrelevanten Ziele der Gruppenleitung;
- 4.3.3 Information des Verwaltungsrats über alle für den Nominations- und Vergütungsausschuss relevanten Vorkommnisse, welche nicht direkt in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegen;
- 4.3.4 Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend der individuellen Vergütungen des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats;
- 4.3.5 Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend der individuellen Vergütung des CEO sowie der individuellen Vergütungen der übrigen Mitglieder der Gruppenleitung;
- 4.3.6 Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung der Mitglieder der Gruppenleitung;
- 4.3.7 Unterbreitung von Vorschlägen zuhanden des Verwaltungsrats hinsichtlich einer angemessenen Grösse und ausgewogenen Zusammensetzung des Verwaltungsrats, welcher mehrheitlich unabhängig sein soll, und Festlegung der Kriterien für die Unabhängigkeit;
- 4.3.8 Entwicklung und Darstellung von Kriterien für die Wahl bzw. die Wiederwahl in den Verwaltungsrat bzw. zur Ernennung zum Mitglied der Gruppenleitung;
- 4.3.9 Beurteilung von potentiellen Verwaltungsratsmitgliedern aufgrund der festgelegten Kriterien und Stellungnahme gegenüber dem Verwaltungsrat hinsichtlich deren Nomination zuhanden der Generalversammlung;
- 4.3.10 Beurteilung von Anträgen des CEO an den Verwaltungsrat betreffend Ernennungen bzw. Abberufungen von Mitgliedern der Gruppenleitung und gegebenenfalls Stellungnahme gegenüber dem Verwaltungsrat;

- 4.3.11 Genehmigung von Arbeitsverträgen mit dem CEO und den übrigen Mitgliedern der Gruppenleitung;
- 4.3.12 Überprüfung von Nachfolge- und Notfallplanungen auf Stufe Gruppenleitung;
- 4.3.13 Bewilligung der Annahme von externen Mandaten durch Mitglieder des Verwaltungsrats und Mitglieder der Gruppenleitung gemäss den Statuten.

5. DIE GRUPPENLEITUNG

5.1 Zusammensetzung

Die Gruppenleitung besteht aus deren Vorsitzendem (CEO), den jeweiligen Geschäftsbereichsleitern, dem Leiter des Funktionsbereiches "Finanzen, Controlling und IT" (CFO) sowie weiteren vom Verwaltungsrat bezeichneten Personen. Alle Mitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

5.2. Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden der Gruppenleitung

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Gruppenleitung. Er hat gegenüber allen Mitgliedern der Gruppenleitung die generelle Weisungsbefugnis.

Dem Vorsitzenden der Gruppenleitung obliegt die Führung des Unternehmens im operativen Bereich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats
- Überwachung der Einhaltung der Unternehmensstrategie (inkl. Nachhaltigkeitsstrategie)
- Erstellung der jährlichen Budgets und Zielsetzungen
- Beaufsichtigung und Kontrolle der Gruppenleitung
- Überwachung und Kontrolle des Geschäftsganges
- regelmässige, rechtzeitige und ergebnisorientierte Information des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats
- Vorbereitung von Anträgen der Gruppenleitung an den Verwaltungsrat
- Veranlassung von Massnahmen bei erheblichen Budgetabweichungen
- Betreuung der Public-Relations-Belange, insbesondere für den Verkehr mit den Medien und Finanzanalysten
- Vorbereitung von Anträgen betreffend Mutationen innerhalb der Gruppenleitung

5.3 Funktion und Aufgaben der Gruppenleitung

Die Gruppenleitung führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft gegen aussen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Gruppenleitungsmitglieder richten sich grundsätzlich nach den einzelnen Anstellungsverträgen und den dazugehörigen Stellenbeschreibungen.

Im Einzelnen hat die Gruppenleitung zudem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats
- Umsetzung der unternehmenspolitischen Grundsätze sowie Planung, Organisation und Realisierung der Unternehmensstrategie
- Sicherstellung der personellen, sachlichen und finanziellen Mittel sowie deren Organisation für die Erreichung der Unternehmensziele
- Vorbereitung aller Geschäfte, die zur Vorberatung zuhanden des Verwaltungsrats oder der Generalversammlung zu unterbreiten sind
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den laufenden Geschäftsgang
- Vorbereitung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Nachhaltigkeitsziele
- Vorbereitung des jährlichen Geschäftsberichtes und des Berichts über nichtfinanzielle Belange
- Anstellung, Beförderung und Entlassung der direkt unterstellten Personen; Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Verwaltungsräte in den Tochtergesellschaften der Zehnder Group AG
- Antragstellung zu allen übrigen Geschäften, die durch den Verwaltungsrat zu entscheiden sind
- Erarbeiten der Planungsinstrumente zuhanden des Verwaltungsrats
- Beschlussfassung über Investitionen in Sachanlagen, die in den Jahresbudgets nicht enthalten sind, bis zum Betrag von maximal 10% des konsolidierten Investitionsbudgets.

5.4 Sitzungen der Gruppenleitung

Die Gruppenleitung führt in der Regel alle Monate eine Sitzung durch. Diese Sitzungen dienen vorab der kurz- und mittelfristigen Planung, der Berichterstattung und Koordination der einzelnen Bereiche sowie der bereichsübergreifenden Information aller Mitglieder der Gruppenleitung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Mitglied der Gruppenleitung und dem Präsidenten des Verwaltungsrats zuzustellen.

5.5 Berichterstattung

Die Gruppenleitung informiert den Verwaltungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf und die geplanten Aktivitäten.

6. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

6.1. Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat regelt und erteilt die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

6.2 Interessenkonflikt

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung müssen ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten so regeln, dass Konflikte mit den Interessen der Gesellschaft oder der Gruppe vermieden werden. Sie schliessen keine Beteiligungs- und andere Geschäfte ab bzw. nehmen keine Vorteile an, die ihre unabhängige Wahrung der Gesellschaftsinteressen gefährden können.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts, muss die betreffende Person den Präsidenten des Verwaltungsrats (oder im Falle eines Interessenkonflikts des Präsidenten des Verwaltungsrats, den Vizepräsidenten) unverzüglich schriftlich informieren und den zugrundeliegenden Sachverhalt vollständig offenlegen. Der Präsident bzw. der Vizepräsident nimmt eine erste Beurteilung vor und informiert den Gesamt-Verwaltungsrat, dem er bei Bedarf geeignete Massnahmen beantragt. In dringenden Fällen kann der Präsident bzw. Vizepräsident selbst die erforderlichen Massnahmen treffen und den Gesamt-Verwaltungsrat danach entsprechend informieren.

Der Verwaltungsrat hört das betroffene Mitglied an und ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft und der Gruppe nötig sind.

Die Offenlegung des Interessenkonflikts, dessen Beurteilung sowie die getroffenen Massnahmen (bzw. der Verzicht auf Massnahmen) werden schriftlich dokumentiert.

6.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitglieder der Gruppenleitung sowie alle übrigen Organe und Mitarbeitenden der Gruppe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Transaktionen und andere Geschäftsaktivitäten oder Tatsachen der Gesellschaft sowie deren verbundenen Unternehmen und ihrer Aktionäre zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Geschäftsakten sind beim Ausscheiden aus der Gesellschaft zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen in Kraft.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 23. März 2023 erlassen und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 19. Februar 2021.

Die Gruppenleitung kann für die ihr obliegenden Aufgaben Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

7.2 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist alle zwei Jahre in der ersten Verwaltungsratssitzung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Beschlüsse über Änderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend ist und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

Gränichen, den 23. März 2023

Der Präsident des Verwaltungsrats:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Zehnder".

(Dr. Hans-Peter Zehnder)

Der Vizepräsident des Verwaltungsrats:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Walther".

(Jörg Walther)